

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindenkennzahl Betriebsstätte (Sitz)	GewA1
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55c GewO		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Angaben zum Betriebsinhaber

Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2 Ort und Nr. des Registerintrages
--	------------------------------------

Angaben zur Person

3 Name	4 Vornamen	4a Geschlecht
		männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		
6 Geburtsdatum	7 Geburtsort und -land	
8 Staatsangehörigkeit(en)		
deutsch <input type="checkbox"/> andere: _____		
9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort; freiwillig: e-mail/web)		Telefon-Nr.
		Telefax-Nr.

10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)	Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)
--	---

11 Vertretungsberechtigte Person / Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)	
Name	Vornamen

Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

12 Betriebsstätte	Telefon-Nr.
	Telefax-Nr.
	freiwillig: e-mail/web
13 Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)	Telefon-Nr.
	Telefax-Nr.
	freiwillig: e-mail/web
14 Frühere Betriebsstätte	Telefon-Nr.
	Telefax-Nr.
15 Angemeldete Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)	

16 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben?	17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	_____

18 Art des angemeldeten Betriebes
Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>

19 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber)	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Keine <input type="checkbox"/>
---	-----------------------------------	-----------------------------------	--------------------------------

Die Anmeldung wird erstattet für	20	eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>	eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>
		ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/>	22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>	

Grund	23 24 Neuerrichtung / Übernahme	Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/>	Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) <input type="checkbox"/>
	Neugründung <input type="checkbox"/>	Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/>	Gesellschaftereintritt <input type="checkbox"/> Erbfolge / Kauf / Pacht <input type="checkbox"/>

26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Liegt eine Erlaubnis vor?	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
29 Nur für Handwerksbetriebe	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:
Liegt eine Handwerkskarte vor? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung?	Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen:
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.

An die entgegennehmende Gemeinde / Stadt

32 _____	33 _____
(Datum)	(Unterschrift)

Bearbeitungsvermerke:

1. Inhalt und Vollständigkeit der Anzeige überprüft, sie ist zutreffend und vollständig ausgefüllt: nein ja

2. Der Anzeigende hat sich ausgewiesen: nein ja
 Bundespersonalausweis Reisepass Führerschein persönlich bekannt _____

3. Zur Ausübung des angezeigten Gewerbes bedarf es einer besonderen Erlaubnis: nein ja
 nach _____
 Erlaubnis Handwerkskarte hat vorgelegen: nein ja

4. Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO erteilt: nein ja
 ausgehändigt versandt Datum _____
 Verwaltungsgebühr bezahlt Gebührenbescheid veranlasst Gebührenliste Nr.: _____
 Beleg lag vor Datum _____
 Nr.: _____

5. Eingetragen in Gewerbekartei/Gewerbeverzeichnis nein ja

6. Abdrucke der Anzeige weitergeleitet (lt. Verteiler) nein ja
 Datum _____

7. Namensanbringung überprüft nein ja
 Ergebnis _____
 Veranlassung _____

8. Auskunft aus BZR/GZR angefordert Datum _____ nein ja
 nicht erforderlich Begründung _____

9. Zu den Akten Datum _____

Ort, Datum

Unterschrift

Verteiler	Empfänger im Regelfall:	Zusätzlich an Empfänger im Bedarfsfall:	Datum, Erledigungsvermerk, Schwärzungen durchgeführt	
<input type="checkbox"/>	1. Entgegennehmende Gemeinde/Stadt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	2. Empfangsbescheinigung für den Anzeigepflichtigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	3. Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	4. Finanzamt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	5. Industrie- und Handelskammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	6. Handwerkskammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	7. Kreisordnungsbehörde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	8. Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	9. Staatliches Umweltamt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	10. Eichamt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	11. Arbeitsamt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	12. Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	13.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	14.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	15.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	16.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8 a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Hinweise nach § 26 Landesdatenschutzgesetz

Nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) ist der selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55c GewO für die selbständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistischer Erhebungen. Die erhobenen Daten werden von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt an die Kreisordnungsbehörde, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, an das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit, an das Staatliche Umweltamt, Eichamt, Arbeitsamt, an den Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften, an das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, an das Finanzamt und an das Statistische Landesamt.

Die zu übermittelnden Daten ergeben sich aus den einzelnen Durchschriften des Vordruckes.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden bei Ummeldung, soweit es dadurch unrichtig geworden sind, oder bei Abmeldung des Gewerbes spätestens 1 Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Um- oder Abmeldung erfolgt ist, gelöscht.

Bei der Anmeldung sogenannter Vertrauensgewerbe ist zur Prüfung der Zuverlässigkeit ein Führungszeugnis für Behörden (§ 31 Bundeszentralregistergesetz) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

(§ 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b GewO) erforderlich. In diesen Fällen wird hierauf bei der Abgabe der Anmeldung gesondert hingewiesen.

Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.

3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen und / oder ihre Firma und für das stehende Gewerbe auch ihre Anschrift an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes bzw. an Automaten anzubringen.

Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15 b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.

4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanzeige bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanzeige erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.

5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.